

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER  
MITARBEITERVERTRETUNGEN

04.10.2017 KOLPINGHAUS FULDA

---

**MAVO-NOVELLIERUNG 2017 - WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS**

DR. NORBERT GESCHER

# INHALTE

- ▶ **1. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV**
  - ▶ **Bildungsvoraussetzungen**
  - ▶ **Begriff der einheitlichen und beherrschenden Leitung**
  - ▶ **In 9 Schritten zur Gesamt-MAV**

# INHALTE


## ▶ 2. Wirtschaftsausschuss

- ▶ Bildung, Zusammensetzung, persönliche Voraussetzungen
- ▶ Information und Vorlage von Unterlagen
- ▶ Aufgaben: „Hilfsorgan“ der MAV
- ▶ Sitzungen
- ▶ Rechtsstellung der Mitglieder
- ▶ Kosten
- ▶ Beendigung des Wirtschaftsausschusses

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden. 

(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden (Gesamt-MAV).

(2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung (erweiterte Gesamt-MAV).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) ... Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte  
Gesamtmitarbeitervertretung

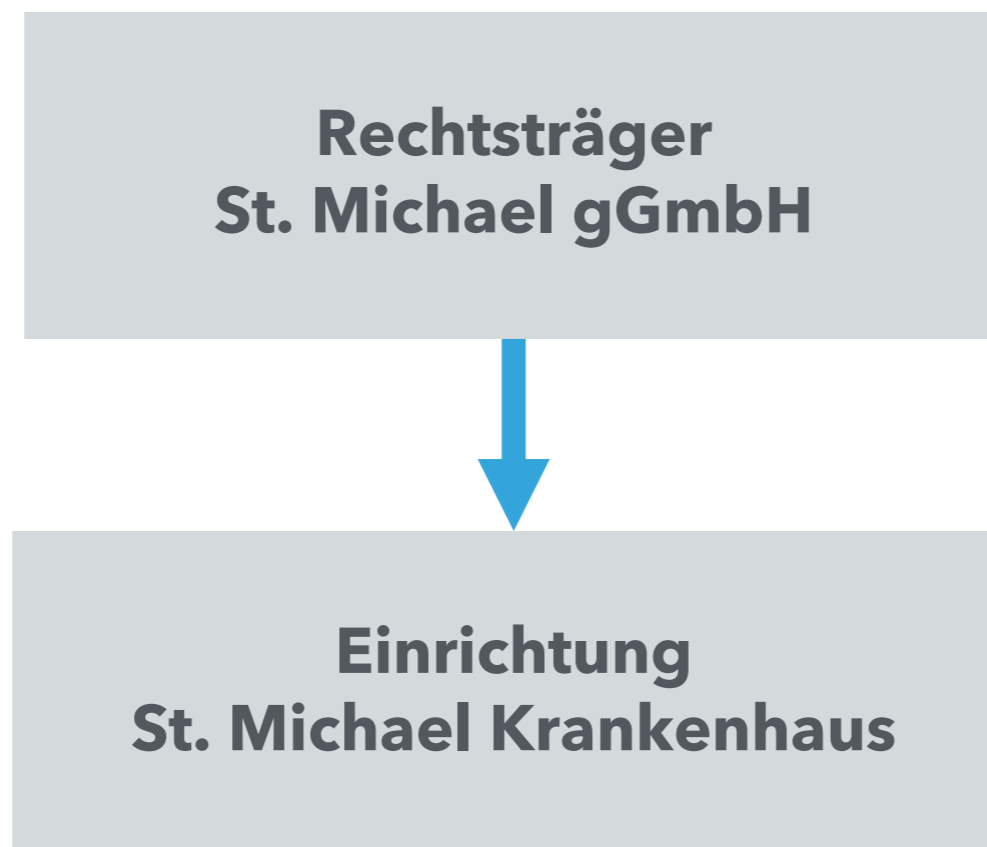
## Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte  
Gesamtmitarbeitervertretung**

(3) ... Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## ▶ Ausgangskonstellationen:

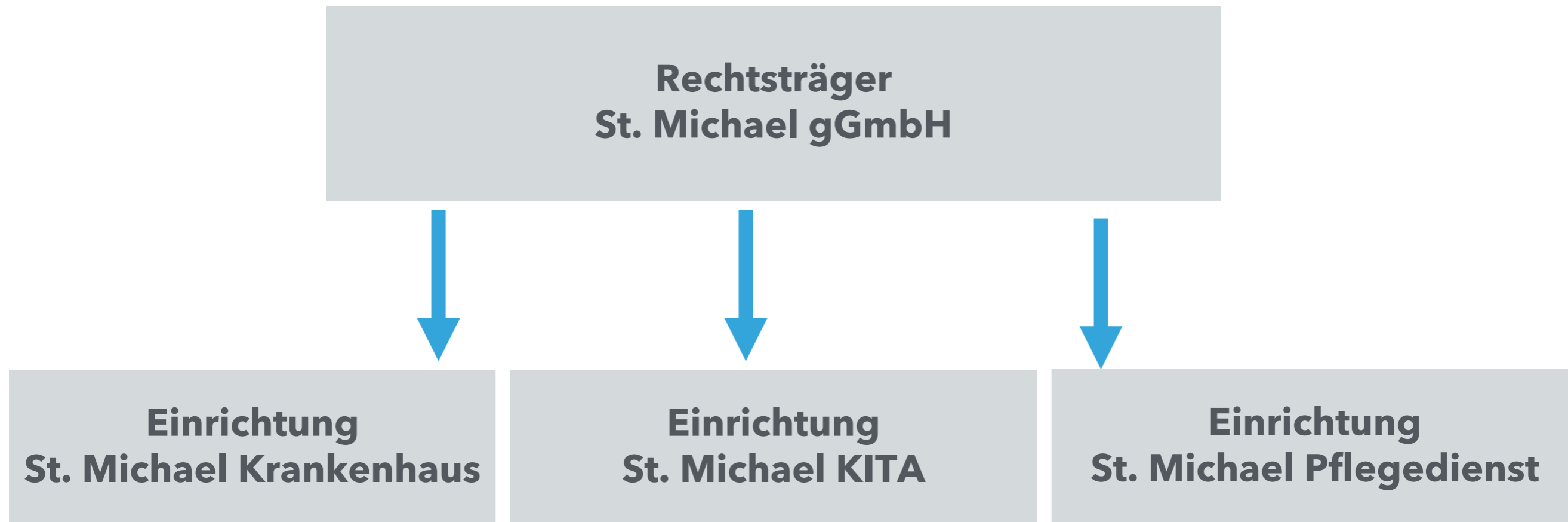


- ▶ Folge: eine Einrichtung, eine MAV: keine G-MAV!



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## ▶ Ausgangskonstellationen:



## ▶ Folge: drei Einrichtungen, drei MAVen: G-MAV

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_REGELUNG DER EINRICHTUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 1 a Abs.2 MAVO

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 1 a Abs.2 MAVO

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger **mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung** regeln, was als Einrichtung gilt. **Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## ▶ Ausgangskonstellationen:

**Rechtsträger  
St. Michael gGmbH**

**3 Einrichtungen werden nach § 1a Abs.2 MAVO  
zu einer Einrichtung verbunden**

**Einrichtung  
St. Michael Krankenhaus**

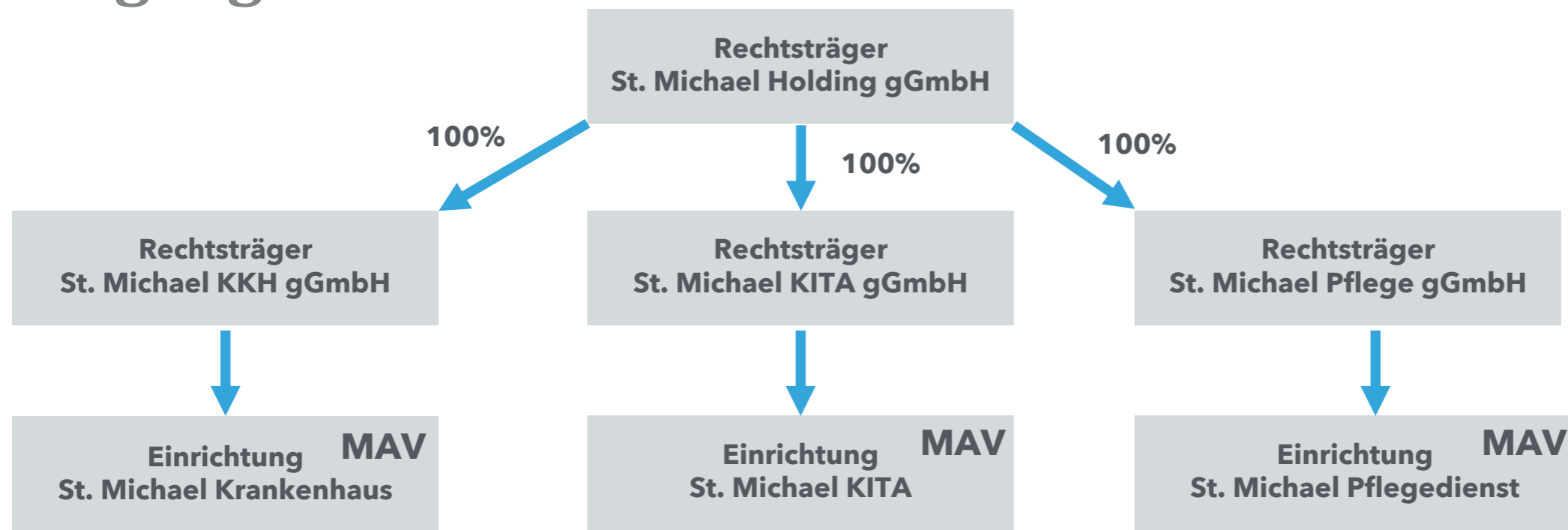
**Einrichtung  
St. Michael KITA**

**Einrichtung  
St. Michael Pflegedienst**

## ▶ Folge: eine Einrichtung, eine MAV: keine G-MAV

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## ▶ Ausgangskonstellationen:



- ▶ Folge: je eine Einrichtung, eine MAV
- ▶ aber: einheitliche u. beherrschende Leitung => erweiterte G-MAV

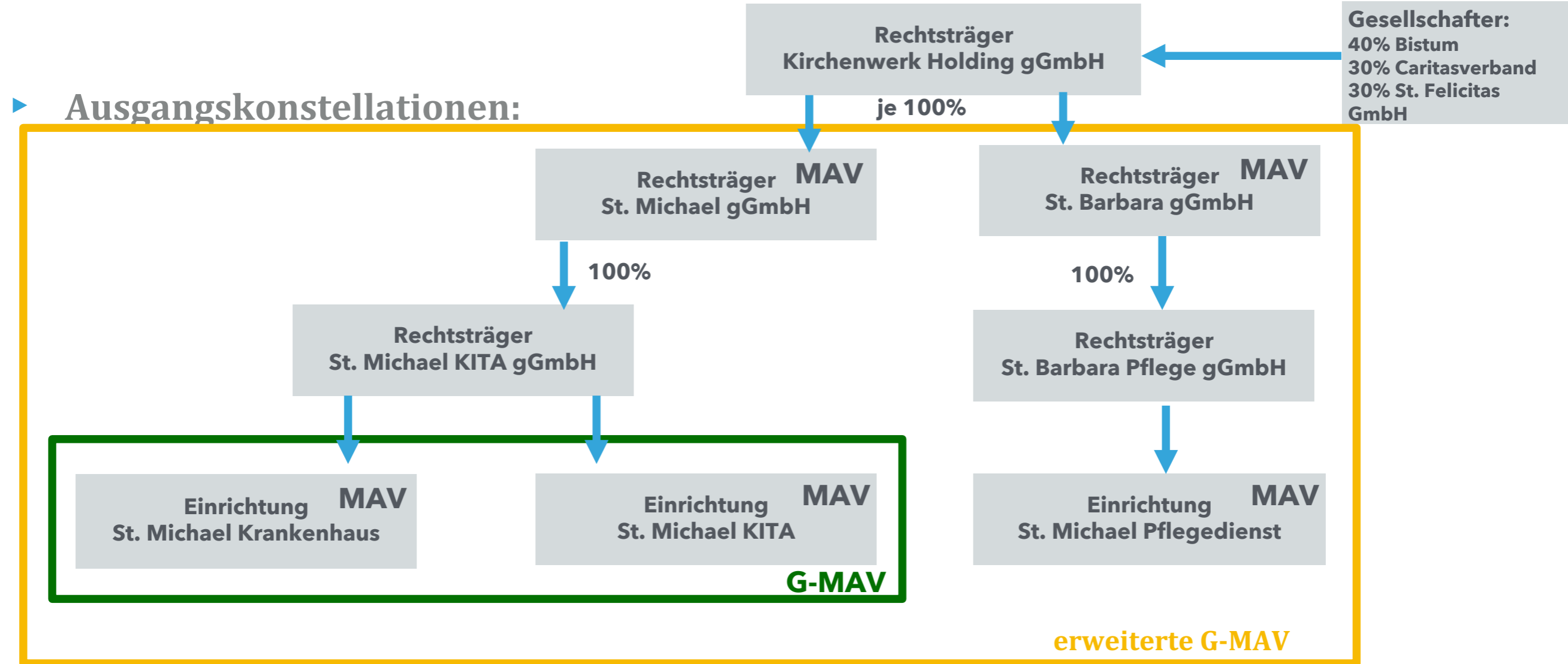
# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Wann liegt eine „**einheitliche und beherrschende Leitung**“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?
- ▶ Der Begriff entstammt dem **Aktienrecht** und entspricht dort der Definition eines sogenannten **Unterordnungskonzerns in § 18 AktG**:
  - ▶ (1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingliedert ist (§ 319), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.
  - ▶ (2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Wann liegt eine „**einheitliche und beherrschende Leitung**“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?
- ▶ Das zentrale Merkmal der einheitlichen Leitung liegt vor, wenn die **bestimmenden Leitungs- und Planungsentscheidung** der beteiligten Unternehmen in den Händen des herrschenden Unternehmens liegen und dieses seine unternehmerische Zielkonzeption in den beteiligten Unternehmen verwirklicht.
- ▶ Regelmäßig ist dies dann gegeben, **wenn eine einheitliche Leitung bei einheitlicher Finanzplanung und -kontrolle der beteiligten Unternehmen erfolgt.**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG



- ▶ Folge: je eine Einrichtung, eine MAV
- ▶ aber: wenn einheitliche u. beherrschende Leitung => **G-MAV** und **erweiterte G-MAV!**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?
- ▶ Auslegungshilfen: a) Beherrschungsvertrag?
  - ▶ liegt ein Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG vor, so gelten die Unternehmen als zum Konzernunternehmen gehörig:
    - ▶ (1) Unternehmensverträge sind Verträge, durch die eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag). Als Vertrag über die Abführung des ganzen Gewinns gilt auch ein Vertrag, durch den eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien es übernimmt, ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen Unternehmens zu führen.
    - ▶ (2) Stellen sich Unternehmen, die voneinander nicht abhängig sind, durch Vertrag unter einheitliche Leitung, ohne daß dadurch eines von ihnen von einem anderen vertragschließenden Unternehmen abhängig wird, so ist dieser Vertrag kein Beherrschungsvertrag.



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?
- ▶ Auslegungshilfen: **b) Eingliederung?**
  - ▶ ist ein Unternehmen in ein anders nach **§ 319 AktG** eingegliedert, so gelten die Unternehmen als zum Konzernunternehmen gehörig:
    - ▶ (1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die **Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft** mit Sitz im Inland (Hauptgesellschaft) beschließen, **wenn sich alle Aktien der Gesellschaft in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft** befinden. Auf den Beschluß sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen nicht anzuwenden.
    - ▶ (7) Mit der **Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister** des Sitzes der Gesellschaft wird die Gesellschaft in die Hauptgesellschaft eingegliedert.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?
- ▶ Auslegungshilfen: **c) abhängiges Unternehmen?**
- ▶ ist ein Unternehmen von einem anderen abhängig so wird vermutet, dass es sich um Konzernunternehmen handelt
- ▶ Zur Auslegung heranzuziehen ist **§ 17 Abs.2 AktG:**
  - ▶ (1) **Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.**
  - ▶ (2) **Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 1:**
- ▶ Eine der Mitarbeitervertretungen innerhalb des Konzernverbunds beschließt, dass eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden soll (Satz 1).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 2:**
- ▶ Der Dienstgeber teilt auf Anforderung die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschrift und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung mit (Satz 3).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 3:**
- ▶ Das Ergebnis des Beschlusses der Initiativ-MAV wird durch diese der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mitgeteilt (Satz 1).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 4:**
- ▶ Die nach der Zahl der zum Zeitpunkt der Wahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein (Satz 2).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 5:**
- ▶ **Gemeinsame Beratung aller Mitarbeitervertreter (Satz 2)**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 6:**
- ▶ Jede Mitarbeitervertretung lädt zu einer Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl einer Gesamtmitarbeitervertretung“ oder „Wahl einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung“, lässt hierüber abstimmen und geteilt der/dem Vorsitzenden der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung das Abstimmungsergebnis mit. (Satz 6).



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 7:**
- ▶ Die/der Vorsitzende der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst die Einzelergebnisse und teilt das Gesamtergebnis allen Mitarbeitervertretungen und den Dienstgebern mit (Satz 6).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 8:**
- ▶ Die Anfechtungsfrist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung jeweils gesondert gegenüber den einzelnen Mitarbeitervertretungen und dem Dienstgeber. Sie beträgt zwei Wochen und das Verstreichen ist abzuwarten.

## **MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG**

- ▶ **9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung**
- ▶ **Schritt 9:**
- ▶ Sofern das notwendige Quorum erreicht und keine Anfechtung erfolgt ist, lädt die nach der Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein (Satz 9).

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamt-MAV oder der erweiterten Gesamt-MAV pauschal freigestellt werden sollen.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte  
Gesamtmitarbeitervertretung

....

## Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte  
Gesamtmitarbeitervertretung**

(5) Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten  
Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der  
Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat Mitglieder bei der letzten Wahl  
nach § 6 Abs. 2 zustanden. Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere  
Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Durch  
Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt  
werden.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrundeliegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(6) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **Zuständigkeit der G-MAV**
- ▶ Es gibt **keine parallele Zuständigkeit** neben der Einrichtung-MAV
- ▶ die **Einrichtungs-MAV** hat eine **Primärzuständigkeit**
- ▶ nur dort, wo die Voraussetzungen des Abs.6 erfüllt sind, ist die Zuständigkeit der G-MAV eröffnet!

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ **Zuständigkeit der G-MAV**
- ▶ **2 Voraussetzungen:**
  - ▶ a) Angelegenheit betrifft **mehrere oder alle Einrichtungen**
  - ▶ **und**
  - ▶ b) Angelegenheit kann nicht durch die einzelnen MAVen in ihren Einrichtungen geregelt werden (**sog. „Nichtregelinkönnen“**)



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

Begriff des Nichtregelns führt in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten!

**Bundesarbeitsgericht:**

**Nichtregelns**



- Fälle objektiver Unmöglichkeit
- Fälle in denen ein objektive Erfordernis für eine unternehmenseinheitliche oder zumindest betriebsübergreifende Regelung besteht
- Subjektive Unmöglichkeit zumindest bei freiwilligen Betriebsvereinbarungen, d.h. Fälle in denen der Arbeitgeber nur zu einer unternehmenseinheitliche oder zumindest betriebsübergreifende Regelung

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Insbesondere bei erstmals gebildeten G-MAVen ist die **Abgrenzung** aber extrem wichtig!
- ▶ **Solange keine G-MAV gebildet wurde** schließt die Einrichtungs-MAV Dienstvereinbarungen zu allen Angelegenheiten des § 38 MAVO.
- ▶ Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit der neu gebildeten G-MAV, **so verliert die zuvor von der Einrichtungs-MAV beschlossene DV mit der Bildung der G-MAV ihre Wirkung!**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Insbesondere bei erstmals gebildeten G-MAVEn ist die **Abgrenzung** aber extrem wichtig!

Inhaltsgleiche „DV Arbeitszeit“ für

3 Kitas, die jeweils ihr Personal  
auch wechselseitig einsetzen und  
mit einem einheitlichen  
Dienstplanprogramm arbeiten,

Dienstgebers läuft

DV zw. Dienstgeber  
und Einrichtungs-MAV  
vom 01.05.2017

**Bildung G-MAV am 20.02.2018**  
DV fällt nach Abs. 6 in die Zuständigkeit der G-MAV

Mit der Bildung der G-MAV wird  
die DV unwirksam!  
Nicht erst, wenn G-MAV eigene  
Regelung verabschiedet!

~~DV zw. Dienstgeber  
und Einrichtungs-MAV  
vom 01.05.2017~~

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ *„Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung.“*
- ▶ Voraussetzungen:
  - ▶ 1. die originäre Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ist für die fragliche Angelegenheit eröffnet **und**
  - ▶ 2. die Einrichtung erfüllt das notwendige Quorum zur Wahl einer Mitarbeitervertretung, es ist dort aber keine Mitarbeitervertretung vorhanden **und**
  - ▶ 3. wenn eine Mitarbeitervertretung in dieser Einrichtung vorhanden wäre, würde sie ein Mitglied in diese Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung entsenden.

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

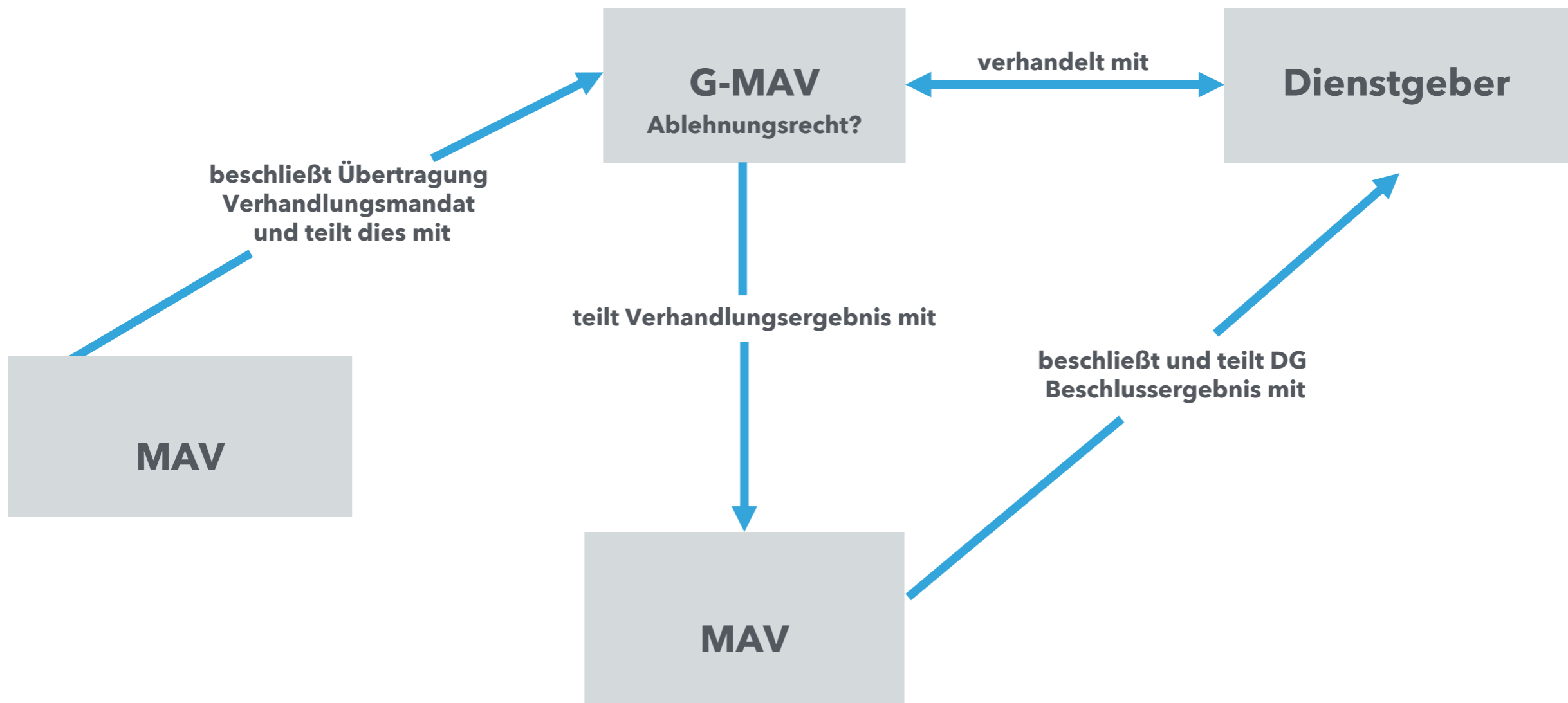
- ▶ *„Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung.“*
- ▶ Absatz 3 Satz 2 eröffnet damit **„keine Ersatz-MAV“** für alle Angelegenheiten mitarbeitervertretungsloser Einrichtungen!

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- ▶ Übertragung Verhandlungsmandat, Absatz 6 Satz 4
- ▶ Einrichtungs-MAV kann durch einfachen Beschluss ihr **Verhandlungsmandat nicht aber das Entscheidungsmandat** auf die G-MAV übertragen (anders als etwa in § 50 Abs.2 BetrVG, dort ist die vollständige Übertragung möglich)
- ▶ Die G-MAV kann also beauftragt werden, für eine Einrichtungs-MAV eine DV zu verhandeln, die Entscheidung über den Abschluss der DV und die Unterzeichnung bleibt jedoch der Einrichtungs-MAV vorbehalten!

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

- Übertragung Verhandlungsmandat, Absatz 6 Satz 4



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- nicht geregelt -

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.

(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_GESAMTMITARBEITERVERTRETUNG

## Rahmen-MAVO (alt)

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der  
Mitarbeitervertretungen

- bislang nicht geregelt -

## Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 25 Arbeitsgemeinschaften der  
Mitarbeitervertretungen**

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist

...

11. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der  
Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder  
erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## § 27b Wirtschaftsausschuss

(1) Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann für diese Einrichtungen ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ► Voraussetzungen:

### **a) mehrere Einrichtungen:**

mit Gesamt-MAV oder erweiterter Gesamt-MAV, die mehr als 100 Mitarbeiterinnen repräsentiert



**und**

### **Finanzierung:**

aa) überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand oder

bb) aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder

cc) Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter

### **b) keine Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV, aber eine Einrichtung:**

mit mehr als 200 dort beschäftigten MitarbeiterInnen



**und**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

**a) mehrere Einrichtungen:**  
mit Gesamt-MAV oder  
erweiterter Gesamt-MAV die  
mehr als 100 Mitarbeiterinnen  
repräsentiert



## **Finanzierung:**

aa) überwiegend durch  
Zuwendungen der öffentlichen  
Hand oder

bb) aus Leistungs- und  
Vergütungsvereinbarungen mit  
Kostenträgern oder

cc) Zahlungen sonstiger  
nichtkirchlicher Dritter

**Gehören zum Zuständigkeitsbereich  
der Gesamt-MAV oder erweiterten  
Gesamt-MAV auch **nicht überwiegend  
drittmittelfinanzierte Einrichtungen,**  
ist der WA für diese nicht zuständig!  
(Abs.1, Satz 2)**

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ Liegen die **Voraussetzungen des Absatzes 1** (Gesamt-MAV, erweiterte Gesamt-MAV, mehr als 100 repräsentierte MitarbeiterInnen, Drittmittelfinanzierung)
- ▶ **oder**
- ▶ des **Absatzes 2** (keine G-MAV, erweiterte-G-MAV, aber Drittmittelfinanzierung und mehr als 100 beschäftigte Mitarbeiterinnen und MitarbeiterInnen)
- ▶ vor, **so kann ein WA gebildet werden!**
- ▶ es besteht **keine Pflicht zur Bildung!**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ► Wie wird der WA gebildet?

**(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen des Unternehmens angehören müssen.**

Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung an. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c).

**Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Wie wird der WA gebildet?

a) **Gesamt-MAV**  
b) **erweiterte Gesamt-MAV**  
c) **Einzeleinrichtung**  
  
(je nach Vorliegen der  
Voraussetzungen)

entsendet

**Wirtschaftsausschuss**  
(mindestens 3, höchstens 7  
Mitglieder)

## ▶ Die Bildung erfolgt also durch Entsendung.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie wird der WA gebildet?**
- ▶ Die Entsendung wiederum erfolgt durch Beschlussfassung der MAV, also:
  - ▶ **ordnungsgemäße Einladung**
  - ▶ **Tagesordnungspunkt: Bildung WA/Entsendung der Mitglieder in den WA**
  - ▶ **wirksame Beschlussfassung**
  - ▶ **Benennung von Ersatzmitgliedern ist zulässig**



## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ Mitglieder müssen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sein
- ▶ es ist nicht ausreichend, dass sie dort wahlberechtigt sind
- ▶ Mitarbeiter/innen von Servicegesellschaften können daher nicht in den WA entsendet werden
- ▶ zulässig ist aber die Entsendung leitender Mitarbeiter/innen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3-5 MAVO

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche **fachliche und persönliche Eignung** besitzen (Absatz 4 Satz 3).
- ▶ **Fachliche Eignung** fordert insbesondere, dass das Mitglied in der Lage ist, die für die Beratung im Wirtschaftsausschuss in Betracht kommenden, vor allem wirtschaftlichen und technischen Fragen zu verstehen, zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen (vgl. BAG 18.7.1978 AP BetrVG 1972 § 108 Nr. 1).

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ **Persönliche Eignung** verlangt, dass das Mitglied die Gewähr dafür bietet, nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung zu äußern, dass es sich nur von sachlichen Überlegungen leiten lässt und vor allem verschwiegen ist.
- ▶ Persönliche Voraussetzungen sind **Soll-, nicht Muss-Vorschrift!**
- ▶ Abweichung ist nur zulässig „bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles aus vernünftigen und einsichtigen **Gründen**“ (BAG 11.11.1998 AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 129;

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ Abweichung von den persönlichen Voraussetzungen sind nur zulässig „bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles aus vernünftigen und einsichtigen Gründen“
- ▶ (BAG 11.11.1998 AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 129; umstritten: in der Kommentierung zum BetrVG auch „nur die Bedeutung eines Hinweises“; GK/Fabricius, 6. Aufl., § 107 Rn. 18; Düwell/Steffan, § 107 Rn. 3)

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ Verstoß gegen die persönlichen Voraussetzungen führt aber nicht dazu, dass der Dienstgeber den WA ignorieren oder nicht mit Informationen versorgen darf
- ▶ Mögliche Auswirkungen können sich aber auf der Kostenseite ergeben, wenn die Hinzuziehung eines Sachverständigen bei ordnungsgemäßer Auswahl entbehrlich gewesen wäre (BAG 18.7.1978 AP BetrVG 1972 § 108 Nr. 1)

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?**
- ▶ Zu den grundsätzlich vorauszusetzenden Fähigkeiten gehört nach Einschätzung des BAG auch die Fähigkeit, den Jahresabschluss an Hand der den Mitgliedern des WA gegebenen fachgerechten Erläuterungen zu verstehen und gezielte Fragen zu stellen, um über ihnen unklar gebliebene Punkte Aufklärung zu erhalten.
- ▶ **Wichtig:** gerade in den sozialen Einrichtungen wird man in der Regel ein solches Vorwissen weder erwarten noch verlangen dürfen!

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Wer kann in den WA entsendet werden?

a) **Gesamt-MAV**  
b) **erweiterte Gesamt-MAV**  
c) **Einzeleinrichtung**  
(je nach Vorliegen der Voraussetzungen)

mindestens  
1 Mitglied

**Wirtschaftsausschuss**

(mindestens 3, höchstens 7 Mitglieder)

a) **sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung/en**  
b) **auch leitende Angestellte nach § 3 Abs.2 S.1 Nr.3-5**

weitere  
2-6 Mitglieder

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wer kann in den WA entsendet werden?**
- ▶ es ist keine ungerade Zahl erforderlich (3-7)
- ▶ Anzahl der Mitglieder ist auch durch Dienstvereinbarung über dieses Rahmen hinaus nicht veränderbar!
- ▶ Eine irgendwie geartete Rückbindung mit dem Dienstgeber hinsichtlich der Auswahl und Entsendung ist nicht erforderlich.
- ▶ Sinnvoll ist natürlich, mit Nicht-MAV-Mitgliedern zuvor abzuklären, ob sie zu einer Entsendung bereit sind.



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wer kann in den WA entsendet werden?**
- ▶ **Beispiele:**

1. **Mitglied Gesamt-MAV**
2. **Mitarbeiter/in  
Personalabteilung**
3. **Mitarbeiter/in  
Hauswirtschaft**



1. **Mitglied Gesamt-MAV**
2. **Mitarbeiter/in  
Personalabteilung**
3. **Mitarbeiter/in  
Hauswirtschaft**
4. **Mitarbeiter/in  
Servicegesellschaft**



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Wer kann in den WA entsendet werden?**
- ▶ **Beispiele:**

1. **Mitglied Gesamt-MAV**
2. **Mitarbeiter/in  
Personalabteilung**



1. **Mitarbeiter/in  
Hauswirtschaft**
2. **Mitarbeiter/in  
Personalabteilung**
3. **Mitarbeiter/in  
Rechtsabteilung**
4. **Kita-Leitung**



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Struktur WA?**
- ▶ gemäß Abs.4 Satz 2 wählt der WA aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzenden
- ▶ der/die Vorsitzende muss also nicht Mitglied der MAV, Gesamt-MAV oder erweiterten MAV sein

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Amtszeit der Mitglieder des WA?**
- ▶ die Mitglieder können jederzeit durch das entsendende Organ abberufen werden , Abs.4 Satz 5.
- ▶ es braucht hierfür keiner Angabe von Gründen: freies Abberufungsrecht des entsendenden Organs
- ▶ Abberufung erfolgt wie die Entsendung durch Beschluss

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Amtszeit der Mitglieder des WA?**
- ▶ im Übrigen findet § 13c MAVO Anwendung, also Ende durch:
  - ▶ Ablauf der Amtszeit der MAV (auch für die Nicht-MAV-Mitglieder des WA)
  - ▶ bei Gesamt-MAV/erweiterter Gesamt-MAV ist auf das Ende der Amtszeit der Mehrheit der Mitglieder der Gesamt-MAV/erweiterten Gesamt-MAV abzustellen
  - ▶ Niederlegung des Amtes
  - ▶ Ausscheiden aus der Einrichtung/Eintritt in Freistellungsphase der Altersteilzeit
  - ▶ Gerichtliche Feststellung eines groben Pflichtenverstoßes

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Amtszeit der Mitglieder des WA?**
- ▶ scheidet ein Mitglied des WA aus seiner MAV aus (z.B. durch Niederlegung seines Amtes) berührt dies den Bestand des WA nur dann, wenn das betreffende Mitglied das einzige MAV-Mitglied war
- ▶ auch die nicht nur vorübergehende Absenkung der jeweils notwendigen Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (100 nach Abs.1 sowie 200 nach Abs.2) führt zum Ende des WA

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Rechtsstellung der Mitglieder des WA?**
- ▶ a) Mitglied ist zugleich MAV-Mitglied
  - ▶ Ehrenamt
  - ▶ Anspruch auf Freistellung gemäß § 15 Abs.2 MAVO
  - ▶ Verbot der Behinderung, Benachteiligung, § 18 MAVO
  - ▶ Zusätzlicher Schulungsanspruch von einer Woche während ihrer Amtszeit, § 16 Abs.3 MAVO

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Rechtsstellung der Mitglieder des WA?**
- ▶ b) Mitglied ist nicht MAV-Mitglied
  - ▶ Ehrenamt
  - ▶ Anspruch auf Freistellung analog § 15 Abs.2 MAVO
  - ▶ Verbot der Behinderung, Benachteiligung analog § 18 MAVO
  - ▶ **kein** Schulungsanspruch!
  - ▶ Kostenanspruch analog § 17 MAVO



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Rechtsstellung der Mitglieder des WA?**
- ▶ b) Mitglied ist nicht MAV-Mitglied
  - ▶ kein Kündigungsschutz analog § 19 MAVO
  - ▶ dennoch wäre eine Kündigung wegen der Mitgliedschaft im WA unwirksam über § 18 Abs.1 MAVO (Benachteiligungsverbot); Beweislast liegt dann aber beim Mitglied des WA
  - ▶ Schutz vor Versetzungen, § 18 Abs.4 MAVO ist nicht anwendbar

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Doppelfunktion gemäß Abs.1 Satz 3:**
  - ▶ a) Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Dienstgeber
  - ▶ b) Unterrichtungspflicht gegenüber der MAV („Hilfsorgan der MAV“)

„Der Wirtschaftsausschuss **hat die Aufgabe**, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.“ (§ 27b Abs.1 S.3)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**
- ▶ **Verweis auf § 27 a Abs.2**, also insbesondere (keine abschließende Aufzählung):
  1. die **wirtschaftliche und finanzielle Lage** der Einrichtung
    - ▶ Zahlenwerte, die aus der Bilanz und der GuV abzuleiten sind
    - ▶ Eigen- und Fremdkapitalstruktur
    - ▶ Liquiditätslage

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**
  1. **die wirtschaftliche und finanzielle Lage** der Einrichtung
    - ▶ Steuerverpflichtungen
    - ▶ Rückstellungen/Rücklagen
    - ▶ Beteiligungen an anderen Gesellschaften
    - ▶ Fremdbezugskosten

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

## 2. Rationalisierungsvorhaben

- ▶ alle Vorhaben, die zu einer rationelleren Arbeitsweise führen
- ▶ bezieht sich auch auf Vorhaben, die über bereits in der Einrichtung eingeführte Methoden hinausgehen oder diese ändern

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

▶ **Aufgabe des WA?**

▶ **Was sind die wirtschaftlichen Angelegenheiten?**

**3. Änderung der Arbeitsmethoden**, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden

- ▶ betrifft die Erzeugung von Gütern oder die Ausführung von Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Arbeitskraft

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

## 4. Fragen des **einrichtungsbezogenen Umweltschutzes**

- ▶ betrifft einzelne Maßnahmen des Umweltschutzes
- ▶ insbesondere die Kosten und Ihre Auswirkungen auf die MitarbeiterInnen
- ▶ betrifft auch umweltpolitische Zielsetzungen, wie etwa die Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem
- ▶ im BetrVG Legaldefinition in § 89 Abs.3 (kann als Auslegung auch für die MAVO herangezogen werden)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**
  - 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen**
    - ▶ **jede Einschränkung oder Stilllegung ist erfasst, unabhängig von ihrer Größe und Bedeutung**



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**

- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

**6. die Verlegung von Einrichtungen** oder Einrichtungsteilen

- ▶ **jede Verlegung ist erfasst**, unabhängig von ihrer Größe und Bedeutung

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

## **7. die Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen**

- ▶ jede Spaltung, jede Verschmelzung ist erfasst

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

▶ **Aufgabe des WA?**

▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

**8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung**

▶ jede Änderung, nicht nur grundlegende Änderungen

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Aufgabe des WA?**
- ▶ **Was sind wirtschaftliche Angelegenheiten?**

## **9. Sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können**

- ▶ betroffen sind nicht nur die wirtschaftlichen Interessen, sondern auch die Interessen der MitarbeiterInnen im sozialen, karitativen, kulturellen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich)
- ▶ Generalklausel: es reicht, wenn die Interessen der MitarbeiterInnen berührt werden **können!**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

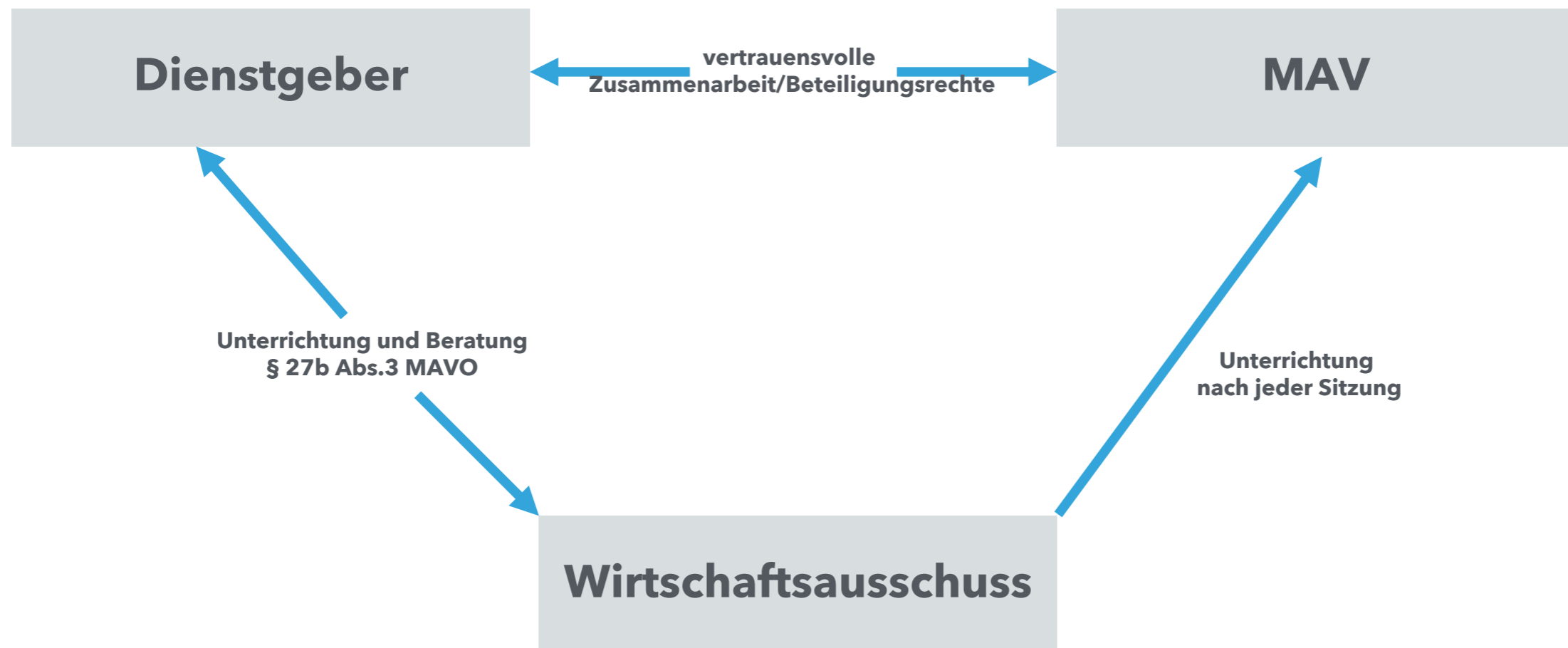
## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 27b Wirtschaftsausschuss

(3) Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtungen und des Unternehmens gefährdet werden. Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ► Unterrichtung des WA durch den Dienstgeber



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Unterrichtung des WA durch den Dienstgeber**
  - ▶ Unterrichtung muss **rechtzeitig** und **umfassend** sein
  - ▶ **rechtzeitige Unterrichtung:**
    - ▶ bevor über eine Maßnahme entschieden wird
    - ▶ bevor Aufträge vergeben werden
    - ▶ verspätet, wenn die Entscheidung bereits getroffen wurde

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Unterrichtung des WA durch den Dienstgeber**
- ▶ **rechtzeitige Unterrichtung:**
  - ▶ verspätet, wenn Unterrichtung bei komplizierten Sachverhalten erst in der Sitzung erfolgt (Sitzung soll ja der Beratung dienen, dazu ist aber Vorbereitung erforderlich!)
  - ▶ zu beachten ist, dass im Fall von anschließenden Beteiligungsrechten der MAVen, Gesamt-MAVen und erweiterten Gesamt-MAVen die Unterrichtung durch den WA ja auch noch in die Entscheidung des jeweiligen Gremiums einbezogen werden soll!



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Unterrichtung des WA durch den Dienstgeber**
- ▶ Unterrichtung muss **rechtzeitig** und **umfassend** sein
- ▶ **umfassende Unterrichtung:**
  - ▶ alle für die Entscheidung relevanten Informationen, über die der Dienstgeber verfügt (er muss Informationen aber nicht beschaffen, über die er selbst nicht verfügt)
  - ▶ Unterlagen sind verständlich zu gestalten und daher in überschaubarer Form aufzubereiten
  - ▶ es muss nicht nur über den Umfang und die Auswirkungen geplanter Maßnahmen, sondern auch über die Gründe informiert werden

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Unterrichtung des WA durch den Dienstgeber**
  - ▶ **Vorlage von Unterlagen**
  - ▶ Vorlage hat **unaufgefordert** zu erfolgen
  - ▶ Vorzulegen sind z.B.
    - ▶ Entwurfs des Jahresabschlusses
    - ▶ Bericht des Wirtschaftsprüfers, Handelsbilanz
    - ▶ Vertrag mit Unternehmensberatung, Bericht einer Unternehmensberatung
    - ▶ Verträge mit sonstigen Dritten (z.B. Versorgungsverträge, Rahmenverträge...)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Grenzen der Unterrichtungspflicht**
  - ▶ **Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**
  - ▶ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen,
    - ▶ die in Zusammenhang mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung der Einrichtung stehen,
    - ▶ nicht offenkundig sind,
    - ▶ nach dem Willen des Dienstgebers geheimzuhalten sind
    - ▶ und an deren Geheimhaltung ein begründetes Interesse besteht.
  - ▶ nur bei sachlichem Interesse an **völliger Geheimhaltung**
  - ▶ wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass Informationen trotz Schweigepflicht (§ 20 MAVO) weitergegeben würden

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Grenzen der Unterrichtungspflicht**
  - ▶ **Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**
  - ▶ **Betriebsgeheimnisse** betreffen technische Tatsachen (Verfahren, Rezepturen, Behandlungswege etc.)
  - ▶ **Geschäftsgeheimnisse** betreffen wirtschaftliche und kaufmännische Tatsachen (Kalkulation, unveröffentlichte Abschlüsse, Liquidität, Auslastung etc.)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Grenzen der Unterrichtungspflicht**
  - ▶ **Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**
  - ▶ nur bei sachlichem Interesse an **völliger Geheimhaltung**
  - ▶ wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass Informationen trotz Schweigepflicht (§ 20 MAVO) weitergegeben würden
  - ▶ bejaht etwa, wenn bei Bruch der Vertraulichkeit Bestand und Entwicklung der Einrichtung(en) gefährdet sind

## MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Durchsetzung von Information und Beratung durch den Wirtschaftsausschuss**
- ▶ **Fall:** Unternehmensberatung entwirft Pläne für Neuausrichtung der Einrichtung einschließlich baulichen Maßnahmen und personellen „Synergieeffekten“.
- ▶ Der Dienstgeber verweigert die Information hierüber, weil Einrichtungen anderer Rechtsträger auf der Basis dieser Informationen einen erheblichen Marktvorteil erhalten könnten, der die Existenz der eigenen Einrichtung gefährdet.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

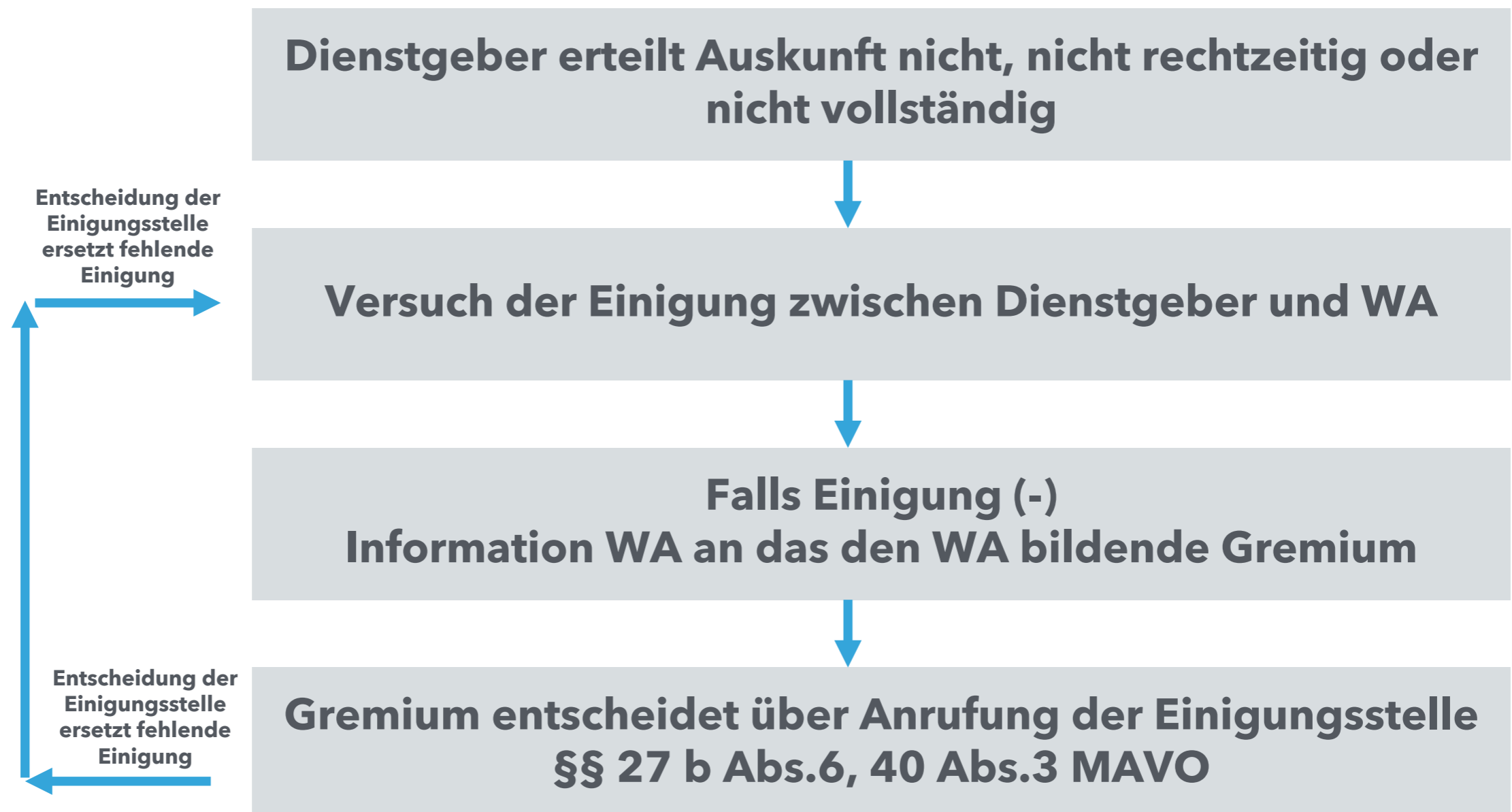
## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 27b Wirtschaftsausschuss

(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ Durchsetzung von Information und Beratung durch den Wirtschaftsausschuss






# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## Rahmen-MAVO (alt)

## Rahmen-MAVO (Novelle)

### § 27b Wirtschaftsausschuss

(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:

- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
- b)  An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Ziffern 2-5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
- c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- ▶ **Sitzungen des Wirtschaftsausschusses**
  - ▶ Sitzungen **sollen** vierteljährlich einmal stattfinden
  - ▶ **Dienstgeber** oder Stellvertreter (§ 2 Abs.2 MAVO) haben **zwingend teilzunehmen**
  - ▶ Dienstgeber **kann** sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs.2 Nr. 2-5 genannten Personen hinzuziehen
  - ▶ § 20 findet auf diese Personen analoge Anwendung (Verschwiegenheit)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur **Einsichtnahme** in die **vorzulegenden Unterlagen** (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ *„Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung** vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies **der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht**; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.“* (§ 27a Abs.3 MAVO)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur Einsichtnahme in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Der **Jahresabschluss** einer Personengesellschaft (KG, OHG, Einzelfirma, GbR) setzt sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.
  - ▶ „§ 242 HGB Pflicht zur Aufstellung
  - ▶ (1) Der Kaufmann hat **zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß** (Eröffnungsbilanz, **Bilanz**) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
  - ▶ (2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (**Gewinn- und Verlustrechnung**) aufzustellen.
  - ▶ (3) **Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß.“**

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur Einsichtnahme in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Kapitalgesellschaften (GmbH, AktG) müssen zusätzlich laut § 264 Abs. 1 HGB einen **Anhang** an den Jahresabschluss anfügen, in dem einige Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert werden.
  - ▶ „§ 264 HGB Pflicht zur Aufstellung; Befreiung
  - ▶ (1) Die gesetzlichen Vertreter einer **Kapitalgesellschaft** haben den **Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern**, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, **sowie einen Lagebericht** aufzustellen. ...
  - ▶ Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern **in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs** für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.“

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur Einsichtnahme in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Kapitalgesellschaften (GmbH, AktG) müssen zusätzlich laut § 264 Abs. 1 HGB einen **Anhang** an den Jahresabschluss anfügen, in dem einige Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert werden.
  - ▶ „§ 264 HGB Pflicht zur Aufstellung; Befreiung
  - ▶ (2) Der **Jahresabschluß** der Kapitalgesellschaft **hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln**. Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.“

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur Einsichtnahme in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen darüber hinaus einen **Lagebericht** aufstellen.
  - ▶ „§ 267a HGB Kleinstkapitalgesellschaften
  - ▶ (1) **Kleinstkapitalgesellschaften** sind kleine Kapitalgesellschaften, **die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:**
  - ▶ 1. 350 000 Euro Bilanzsumme;
  - ▶ 2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
  - ▶ 3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.“

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur **Einsichtnahme** in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Nach Sinn und Zweck der Regelung wäre es zu eng, den Begriff der Einsichtnahme der mit der Vorlagepflicht in Abs.3 korrespondiert, auf die reine Einsichtnahme zu beschränken, soweit man darunter allein die Einsichtnahme in Anwesenheit des Dienstgebers versteht (vgl. zum BetrVG: BAG 20.11.1984 AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3 [Kraft]).
- ▶ Durch die Vorlage soll vielmehr gewährleistet werden, dass die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die Möglichkeit haben, sich auf dessen Sitzungen gründlich vorzubereiten. Es genügt daher nicht, dass sie die Unterlagen nur in Gegenwart des Arbeitgebers einsehen können; es ist andererseits aber auch nicht erforderlich, dass dieser die Unterlagen den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses überlässt. Allerdings soll sich bei schwer erfassbaren Unterlagen, insbes. bei umfangreichem Daten- oder Zahlenmaterial aus dem Zweck der Vorlagepflicht ergeben, dass der Unternehmer sie den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses – zur Vorbereitung auf die Sitzung – zeitweise zu



# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ Recht des WA zur **Einsichtnahme** in die vorzulegenden Unterlagen (§ 27a Abs. 3 MAVO)
- ▶ Es genügt daher nicht, dass sie die Unterlagen nur in Gegenwart des Arbeitgebers einsehen können; es ist andererseits aber auch nicht erforderlich, dass dieser die Unterlagen den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses überlässt. Allerdings soll sich bei schwer erfassbaren Unterlagen, insbes. bei umfangreichem Daten- oder Zahlenmaterial aus dem Zweck der Vorlagepflicht ergeben, dass der Unternehmer sie den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses – zur Vorbereitung auf die Sitzung – zeitweise zu überlassen hat (so BAG 20.11.1984 AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3; Fitting, § 106 Rn. 41; Richardi, 7. Aufl., Rn. 30).

▶

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ 1. Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses müssen die Möglichkeit haben, sich auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gründlich vorzubereiten.
- ▶ 2. Was im Einzelfall an Vorbereitung erforderlich ist, hängt weitgehend von den Angelegenheiten ab, die mit dem Unternehmer beraten werden sollen. Der Unternehmer kann verpflichtet sein, Unterlagen mit umfangreichen Daten und Zahlen schon vor der Sitzung vorzulegen. Er kann auch verpflichtet sein, diese Unterlagen den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses zeitweise - zur Vorbereitung auf die Sitzung - zu überlassen (aus der Hand zu geben).
- ▶ 3. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben kein Recht, sich von den überlassenen Unterlagen ohne Zustimmung des Unternehmers Abschriften (Ablichtungen) anzufertigen.
- ▶ BAG (1. Senat ), Beschluß vom 20.11.1984 - 1 ABR 64/82 (2. Instanz: LAG Düsseldorf)
- ▶ (AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3, beck-online)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ „Sinn und Zweck des § 106 Abs. 2 BetrVG gebieten eine Auslegung, die dem Wirtschaftsausschuß eine sinnvolle Beratung der wirtschaftl. Angelegenheiten mit dem Unternehmer erst ermöglicht.
- ▶ Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, wirtschaftl. Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). **Der Wirtschaftsausschuß muß Gelegenheit haben, auf die Planungen des Unternehmers Einfluß nehmen zu können** (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 106 Rz. 7).
- ▶ Diese Beratungen des Wirtschaftsausschusses mit dem Unternehmer finden in Sitzungen statt (§ 108 BetrVG). **Diese Sitzungen haben nur Sinn, wenn sich beide Seiten in gleicher Weise auf sie vorbereiten können.** Der Unternehmer hat dabei keine Schwierigkeiten. Ihm stehen die erforderl. Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. **Der Wirtschaftsausschuß ist dagegen auf eine Mithilfe des Unternehmers angewiesen. Ohne diese Mitwirkung kann er sich nicht vorbereiten.** Ohne Vorbereitung ist andererseits eine gleichberechtigte Beratung nicht möglich.“
- ▶ BAG (1. Senat ), Beschluß vom 20.11.1984 - 1 ABR 64/82 (2. Instanz: LAG Düsseldorf)
- ▶ (AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3, beck-online)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ▶ „Was im Einzelfall an Vorbereitung auf Seiten des Wirtschaftsausschusses erforderl. ist, hängt von den Angelegenheiten ab, die mit dem Unternehmer beraten werden sollen. **Handelt es sich um Entwicklungen und Prognosen, die nur anhand umfangreicher Daten und Zahlen beurteilt werden können, bedürfen die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses einer entsprechend gründl. Vorbereitung. Sie wären überfordert, wenn sie erst in der Sitzung selbst mit diesen Zahlen und Daten konfrontiert würden und sogleich dem Unternehmer raten oder die Lage aus der Sicht der Arbeitnehmer beurteilen müßten** (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 106 Rz. 10; Weiss, BetrVG, § 106 Rz. 5; GK-Fabricius, BetrVG, 2. Bearb., § 106 Rz. 53; Föhr, DB 1976, 1378, 1383). Deshalb sind in diesen Fällen die Unterlagen schon vor der Sitzung vorzulegen.“
- ▶ BAG (1. Senat ), Beschluß vom 20.11.1984 - 1 ABR 64/82 (2. Instanz: LAG Düsseldorf)
- ▶ (AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3, beck-online)

# MAVO-RAHMENORDNUNG\_WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

## ▶ Sitzungen des Wirtschaftsausschusses n.

- ▶ „Da der Senat in diesem Zusammenhang nur darüber zu entscheiden hat, zu welchem Zeitpunkt der Unternehmer die erforderl. Unterlagen vorzulegen hat, braucht er nicht darauf einzugehen, wie die Vorbereitung im Einzelfall auszusehen hat. **Möglich sind zusätzl. "Informationssitzungen" des Wirtschaftsausschusses vor der eigentl. Beratung der Angelegenheit im Wirtschaftsausschuß (vgl. dazu BAG 38, 159, 163 f. = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972 [zu II 1 der Gründe]). Möglich ist aber auch, daß der Unternehmer einzelnen Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses auf deren Wunsch hin Einsicht in die Unterlagen gewährt oder diese Unterlagen überläßt.** „Das Studium dieser Unterlagen gehört zur Vorbereitung der Sitzung, die jedes Mitglied des Wirtschaftsausschusses für sich und selbständig zu leisten hat.
- ▶ BAG (1. Senat ), Beschluß vom 20.11.1984 - 1 ABR 64/82 (2. Instanz: LAG Düsseldorf)
- ▶ (AP BetrVG 1972 § 106 Nr. 3, beck-online)



**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!**



Dr. Norbert Gescher  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Tel: 0661-360606-30  
Fax: 0661-360606-35  
Mail: [gescher@mosebach-partner.de](mailto:gescher@mosebach-partner.de)